

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

## **Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977**

### **Artikel I**

Das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, LGBl. 9400, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „bei der letzten Volkszählung ermittelten“ und wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Die Einwohnerzahl entspricht dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober des zweiten Jahres vor dem Jahr, für das die Kostenaufteilung erfolgt, festgestellten Ergebnis.“
2. Im § 15 Abs. 2 Z. 3 wird die Wortfolge „NÖ Leichen- und Bestattungsgesetzes 1978, LGBl. 9480“ durch die Wortfolge „NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480“ ersetzt.
3. Im § 46 Abs. 1 wird die Wortfolge „errichtet werden“ durch das Wort „bestehen“ ersetzt.
4. Im § 46 Abs. 3 entfällt der Klammerausdruck „(Sanitätsgemeinden)“.
5. Im § 48 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und Sanitätsgemeinden“ und wird der Ausdruck „40 v.H.“ durch den Ausdruck „40 %“ ersetzt.
6. Im § 48 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „bei der letzten Volkszählung ermittelten“ und wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Die Einwohnerzahl entspricht dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober des zweiten Jahres vor dem Jahr, für das die Kostenaufteilung erfolgt, festgestellten Ergebnis.“

7. § 48 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Landesregierung behält die auf die Gemeinden entfallenden Beiträge von den im Wege der Landesregierung zur Überweisung gelangenden Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ein und überweist sie direkt dem Pensionsverband.“

8. Im § 50 Abs. 4 entfallen die Wortfolge „BGBl. Nr. 53/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998“ und der letzte Satz.

## **Artikel II**

Artikel I tritt am 1. Jänner 2012 in Kraft